



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17. November 2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Z 26b W 076/16

☎ (0 61 31)
18-7089
oder 18-0

Mainz
01.12.2016

**IFG-Gebührenbescheid der Bundesnetzagentur vom 26.10.2016,
Kassenzeichen [REDACTED]
Ihr Widerspruch vom 17. November 2016**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Widerspruch vom 17. November 2016 gegen den IFG-Gebührenbescheid vom 26. Oktober 2016 (Az. JP-1a / IFG 002 / 2016) wurde an Z 26 zur Bearbeitung weitergeleitet. Schriftverkehr in dieser Sache richten Sie bitte künftig an die Dienststelle der Bundesnetzagentur in Mainz unter Angabe des o. g. Aktenzeichens.

Entgegen den Ausführungen des Schreibens vom 24. November 2016 weise ich Sie daraufhin, dass Ihr Widerspruch vom 17. November 2016 gegen den IFG-Gebührenbescheid vom 26. Oktober 2016 aufgrund § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO entfaltet. Sie sind daher weiterhin zur Zahlung der Gebühren in Höhe von 204,12 Euro verpflichtet.

Jedoch beantragten Sie am 17. November 2016 die Aussetzung der Vollziehung des Gebührenbescheids.

Eine Entscheidung über diesen Antrag werde ich vorerst nicht treffen. Zur Wahrung der Ihnen gewährten Position, sichere ich Ihnen die weitere Aussetzung der Vollziehung und einen Verzicht auf sonstige Maßnahmen zur zwangsweisen Vollstreckung bis zur Entscheidung über Ihren Widerspruch zu. Eine Entscheidung über Ihren Antrag wird zusammen mit der Entscheidung über Ihren Widerspruch erfolgen.

Nach einer ersten Prüfung der Sach- und Rechtslage werden Sie über den Sachstand und den weiteren Gang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klemm